

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Anna R [REDACTED] geb. K [REDACTED] in A [REDACTED] Nr. [REDACTED],  
bei B [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und Rechts-  
beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Herbert [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Landwirt Hermann K [REDACTED] in A [REDACTED] Nr. [REDACTED], bei  
B [REDACTED]

Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbe-  
schwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt v.d. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für  
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Juli 1960 unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-  
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-  
wirtschaftlichen Beisitzer Dr. h.c. Berk und Feldmann  
beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird  
der Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des  
Oberlandesgerichts in Celle vom 28. April 1959 aufgehoben.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des  
Amtsgerichts in Langen vom 16. Januar 1959 wird auf  
Kosten des Antragsgegners zurückgewiesen.

Für das Rechtsbeschwerdeverfahren werden Gerichts-  
kosten nicht erhoben. Der Antragsgegner hat die außer-  
gerichtlichen Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwer-  
deverfahrens der Antragstellerin zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren  
wird auf 8 900 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Bauer Christoph K. in A. war Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung. Der Grundbesitz, der 10,3057 ha groß ist und einen Einheitswert von 8 900 DM hat, war als Erbhof in der Erbhöferrolle eingetragen und ist jetzt ein Hof im Sinne der Höfeordnung. Christoph K. ist am 1957 im Alter von 72 Jahren verstorben. Seine Ehefrau ist vor ihm am 1957 ebenfalls im Alter von 72 Jahren gestorben. Von den aus der Ehe hervorgegangenen 7 Kindern sind der im Jahre 1911 geborene älteste Sohn Johann und der im Jahre 1917 geborene jüngste Sohn Hinrich im Jahre 1942 gefallen. Der im Jahre 1913 geborene zweitälteste Sohn Christoph ist als Wehrmachtsangehöriger seit dem Jahre 1945 vermißt. Die übrigen vier Kinder leben noch, und zwar

1. Marie, geboren am 1910, seit 1933 verheiratet mit dem Landwirt und Ziegeleilokomotivführer Hinrich K., der seit 1945 vermißt ist. Aus der Ehe ist ein am 1935 geborener Sohn hervorgegangen.
2. Hermann (Antragsgegner), Landwirt in A., geboren am 1915. Er ist seit dem 18. August 1945 verheiratet und hat 6 eheliche, in den Jahren 1947 bis 1955 geborene Kinder, darunter einen am 1947 geborenen Sohn namens Gerhard. Außerdem ist er Erzeuger eines im Oktober 1944 in Oberschlesien geborenen unehelichen Sohnes.
3. Anna (Antragstellerin), geboren am 1920, seit dem 25. August 1945 verheiratet mit dem Gärtner Willi R., der sich aber auch in der Landwirtschaft sowie als Straßen- und Bauarbeiter betätigt hat. Die Eheleute haben im Jahre 1951 ein am 1947 geborenes Mädchen an Kindes Statt angenommen.
4. Grete, geboren am 1923, seit dem 25. August 1954 verheiratet mit dem Landarbeiter Richard K. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

- 3 -

Durch Erbvertrag vom 13. Januar 1955 hat Christoph K. seine jüngste Tochter Grete K. als Erbin seines gesamten Nachlasses bestimmt und deren Ehemann, der beim Abschluß des Erbvertrages beteiligt war, ein Altenteil ausgesetzt. Durch Vertrag vom selben Tage hat der Erblasser den Hof den Eheleuten K. verpachtet, die am 1. März 1955 die Bewirtschaftung des Hofes übernahmen. In einer notariellen Urkunde vom 13. Dezember 1955 haben der Erblasser und Grete K. die Aufhebung des Erbvertrages erklärt. Auch das Pachtverhältnis mit den Eheleuten K. wurde damals aufgelöst.

Durch ein 10 Tage vor seinem Tode, am 15. Oktober 1957 in Gegenwart der Antragstellerin und ihres Ehemannes vor dem Bürgermeister in A. errichtetes Nottestament hat Christoph K. die Antragstellerin als Hoferbin eingesetzt. Nach dem Testament soll die Hoferbin den Geschwistern Marie und Hermann ein Jahr nach dem Erbfall die sich aus der Höfeordnung ergebende gesetzliche Abfindung zahlen. Die Tochter Grete soll nur den Pflichtteil bekommen, weil sie für die Aufhebung des Pachtvertrages über den Hof bereits 3 000 DM ausgezahlt erhalten habe. Sein Barvermögen hat der Erblasser der Antragstellerin zugewandt mit Ausnahme von 2 000 DM, die gleichmäßig unter die drei übrigen Kinder verteilt werden sollen.

Die Antragstellerin, die auf Grund des Testaments zunächst die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses erbeten hatte, hat, nachdem der Antragsgegner einen Mißbrauch der Testierfreiheit durch den Erblasser geltend gemacht hatte, die Feststellung ihrer Hoferbfolge beantragt. Auch der Antragsgegner hat die Feststellung begehrt, daß er Hoferbe nach seinem Vater geworden sei. Er hat die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin bestritten und geltend gemacht, der Vater habe im Jahre 1951 ihm bzw. seinem Sohn Gerhard die Übertragung des Hofes zugesagt und ihn dadurch veranlaßt, seine Stellung als landwirt-



schaftlicher Vorarbeiter in der Heimat seiner Frau, wo er auch Aussicht auf eine Hofpachtung gehabt habe, aufzugeben. Die Ehefrau Grete K., die sich zunächst ebenfalls an dem Verfahren beteiligen wollte, weil der Erbvertrag nicht rechtswirksam aufgehoben und sie deshalb Hoferbin geworden sei, hat ihren Antrag auf Feststellung ihrer Hoferbfolge, nachdem ihr das Armenrecht bewilligt worden war, zurückgenommen und für erledigt erklärt.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) geht davon aus, daß der Erbvertrag mit Grete K. wirksam aufgehoben sei. Es hat die Hoferbfolge der Antragstellerin festgestellt, weil die Voraussetzungen für eine formlos wirksame Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben nicht gegeben seien. Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht die Erbeinsetzung der Antragstellerin wegen Mißbrauchs des freien Bestimmungsrechts für unwirksam erklärt und festgestellt, daß der Antragsgegner nach dem Tode des Vaters kraft Gesetzes Hoferbe geworden sei. Mit der (vom Oberlandesgericht zugelassenen) Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Feststellungsantrag weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 1 LWVG zulässig.

1. Die Eheleute K. haben den Beschluß des Amtsgerichts, in dem die Hoferbfolge der Antragstellerin festgestellt und der Erbvertrag als wirksam aufgehoben angesehen wird, nicht angefochten. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist also den Eheleuten Knorr gegenüber rechtskräftig geworden. Im übrigen sind auch gegen die Auffassung, daß der Erbvertrag rechtswirksam aufgehoben sei, rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

2. Die Beantwortung der Frage, wer nach dem Tode des Erblassers Hoferbe geworden ist, hängt von der Wirksamkeit des Testaments ab, durch das der Erblasser die Antragstellerin als Hoferbin eingesetzt hat.

Der Hofeigentümer ist bei der Auswahl des Hoferben an die gesetzliche Hoferbenordnung nicht gebunden. Er kann vielmehr nach § 7 Abs. 1 HöfeO den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen. Eines triftigen Grundes oder überhaupt der Angabe von Gründen bei der Übergehung des gesetzlichen Hoferben bedarf es nicht. Nur dann, wenn der Hofeigentümer seine sämtlichen Abkömmlinge als Hoferben übergehen will, ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich (§ 7 Abs. 2 HöfeO) die nur erteilt werden darf, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Es ist anerkannt, daß der Hofeigentümer sein freies Bestimmungsrecht nicht mißbrauchen darf und eine unter Mißbrauch dieses Rechts getroffene Erbeinsetzung unwirksam ist. Wann ein Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts vorliegt, läßt sich nicht allgemein sagen. Eine mißbräuchliche Ausübung des freien Bestimmungsrechts ist jedenfalls nur dann zu bejahen, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 BGB). Der Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts kann mit einer formlos wirksamen Hoferbenbestimmung, wie sie der Senat in besonderen Ausnahmefällen für möglich hält, im Zusammenhang stehen. Dies ist der Fall, wenn der Mißbrauch des Bestimmungsrechts gerade daraus hergeleitet wird, daß der Erblasser sich einem Abkömmling gegenüber in einer Weise verhalten habe, daß darin eine bindende Bestimmung dieses Abkömmlings zum Hoferben zu erblicken sei. In der Bejahung eines Mißbrauchs des Bestimmungsrechts, die mit dem Verhalten des Erblassers dem Übergangenen gegenüber begründet wird kommt zugleich zum Ausdruck, daß der Erblasser hinsichtlich der Bestimmung seines Hofnachfolgers nicht mehr frei ist (vgl. BGHZ 12, 286, 298). Infolgedessen kann bei Verneinung einer Bindung

des Erblassers, wenn sonstige Nichtigkeitsgründe ausscheiden, kein Mißbrauch des Bestimmungsrechts angenommen werden, auch wenn der übergangene Abkömmling der gesetzliche Hoferbe ist. Das Beschwerdegericht hat zwar den Sachverhalt ausdrücklich nur unter dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs des freien Bestimmungsrechts geprüft, in Wirklichkeit die Entscheidung jedoch zutreffend darauf abgestellt, ob der Erblasser sich durch sein Verhalten dem Antragsgegner gegenüber in einer Weise gebunden hat, daß er in der Bestimmung seines Hofnachfolgers nicht mehr frei war.

3. Die Feststellungen des Beschwerdegerichts reichen für eine formlos wirksame Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners nicht aus.

Der Senat hat schon wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß an die Wirksamkeit einer formlosen Hoferbenbestimmung strenge Anforderungen zu stellen sind. Wenn nicht ein entsprechendes Verhalten der Beteiligten von längerer Dauer vorliegt, kann eine Bindung des Erblassers regelmäßig nur dann bejaht werden, wenn der in Aussicht genommene Hofnachfolger im Vertrauen auf die Ernstlichkeit der Zusage des Erblassers ein erhebliches Opfer gebracht, z.B. eine Existenz für sich und seine Familie aufgegeben oder auf eine sichere in Aussicht stehende Existenz außerhalb des Hofes verzichtet und sich in seiner ganzen Lebensgestaltung auf die spätere Übernahme des Hofes eingerichtet hat und nach dem Verhalten des Erblassers einrichten konnte, so daß die Verneinung einer Bindung zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde. Diesen Anforderungen genügt der vorliegende Sachverhalt nicht. Fest steht, daß der Antragsgegner im Juni 1951 mit seiner Familie auf Wunsch des Vaters auf den Hof gekommen ist in der Erwartung, der Hof werde ihm oder seinem Sohn Gerhard zufallen. Welche Zusagen der Erblasser dem Antragsgegner, als er ihn auf den Hof holte, abgesehen

davon, daß er ihm die Wirtschaftsführung und Nutznießung des Hofes überlassen wollte, hinsichtlich der Hofnachfolge gemacht hat, geht aus dem Vorbringen des Antragsgegners nicht eindeutig hervor. Der Antragsgegner hat hierüber im Laufe des Verfahrens widersprechende Angaben gemacht. Er hat sowohl behauptet, der Vater habe ihm den Hof versprochen, wie auch vorgetragen, der Vater habe von vornherein die Übertragung des Hofes an seinen Sohn Gerhard in Aussicht gestellt. Demgemäß geht auch das Oberlandesgericht in den Gründen des angefochtene Beschlusses davon aus, daß der Erblasser seinen Hof dem Antragsgegner oder seinem Sohn zugesagt habe. Offensichtlich ist der Antragsgegner selbst im Zweifel darüber gewesen, ob er oder sein Sohn der Hofnachfolger sein sollte. Die Frage, ob der Erblasser etwa seinen Enkel deshalb als Hofnachfolger in Aussicht genommen hatte, um jede Inanspruchnahme des Hofes durch das im Jahre 1944 geborene uneheliche Kind des Antragsgegners auszuschließen, läßt das Oberlandesgericht offen. Es kommt auch nicht entscheidend darauf an, Nach der abschließenden Feststellung des Beschwerdegerichts, der Erblasser habe dem Antragsgegner die Übertragung der Hofbewirtschaftung und die Übertragung des Hofeigentums an seinen Sohn versprochen und dadurch seinen Zuzug auf den Hof veranlaßt, muß davon ausgegangen werden, daß der Erblasser dem Antragsgegner, als er ihn auf den Hof holte, die Übertragung der Wirtschaftsführung und die Hofnachfolge seines Sohnes Gerhard in Aussicht gestellt hat. Der Auffassung des Oberlandesgerichts, der Erblasser habe bereits mit dieser Zusage eine Vorentscheidung über die Hofnachfolge getroffen, von der er sich nicht ohne triftigen Grund habe lossagen können, kann nicht gefolgt werden.

Der Antragsgegner hat auf dem Hof nicht die Stellung eines künftigen Hofeigentümers gehabt. Eine Übertragung der Wirtschaftsführung hat nicht stattgefunden, weil der Vater sich mit dem Antragsgegner nicht vertragen konnte, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob dies darauf zurückzuführen ist, daß der Antragsgegner nicht nach den Anweisungen seines Vaters arbeiten wollte. Jedenfalls ist es seit Herbst 1951 fortlaufend zu Streitigkeiten zwischen dem Antragsgegner und dem Erblasser gekommen. Unerheblich ist, wer die Streitigkeiten verschuldet hat, da bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Bindung des Erblassers eingetreten war. Der Tatsache, daß der Antragsgegner, als er auf den Hof zog, seine Stelle als Vorarbeiter auf dem etwa 200 Morgen großen Hof der Frau G. [REDACTED] aufgegeben hat, kommt entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts keine entscheidende Bedeutung zu. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts hat Frau G. [REDACTED], als sie von den Zwistigkeiten des Antragsgegners mit dem Vater hörte, dem Antragsgegner bei einem Besuch erklärt, daß er gern wiederkommen könne. Der Antragsgegner hätte also die Möglichkeit gehabt, auf den Hof der Frau G. [REDACTED] zurückzukehren. Er kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß er durch die Rückkehr auf den väterlichen Hof eine sichere Lebensstellung verloren habe. Das gleiche gilt für die Tatsache, daß der Antragsgegner eine gute Pachtung hätte übernehmen können. Es handelt sich um den Hof des Zeugen B. [REDACTED], bei dessen Verpachtung der Antragsgegner unter 11 Bewerbern den Vorrang gehabt hätte, so daß er, wenn er den erforderlichen Kredit bekommen haben würde, mit einer Pachtung des Hofes hätte rechnen können. Die Sache war jedoch im Jahre 1951 noch nicht spruchreif. Der Zeuge B. [REDACTED] hat seinen Hof erst im Herbst 1952 verpachtet. Damals war es bereits zu ernstlichen Streitigkeiten zwischen dem Antragsgegner und seinem Vater gekommen, die sogar zu einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht geführt haben. Wenn der Antrags-

gegner auch im Jahre 1951 mit der Übersiedlung auf den Hof des Vaters die Absicht einer Pachtung des Hofes B. aufgegeben hat, so hätte er doch im Sommer 1952, als er die Mitarbeit auf dem väterlichen Hof bereits eingeschränkt hatte, noch die Möglichkeit gehabt, den Hof des Zeugen B. zu pachten. Es trifft deshalb nicht zu, daß der Antragsgegner dadurch, daß der Vater ihn auf den Hof geholt hat, anderweitige Existenzmöglichkeiten endgültig verloren habe. Im übrigen kann bei dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der Antragsgegner jederzeit auf einem anderen Hof eine Existenz für sich und seine Familie hätte finden können und auch jetzt noch finden kann.

Hinzu kommt, daß der Erblasser im Sommer 1952, als der Antragsgegner die Übertragung des Hofes verlangte, das Ansinnen des Antragsgegners ausdrücklich abgelehnt hat. Der Antragsgegner wollte, wie das Oberlandesgericht feststellt, seinen Vater vor die Wahl stellen, die Übertragung des Hofes auf seinen Sohn vorzunehmen oder ihm die Möglichkeit zu gewähren, sich eine andere Stellung zu verschaffen. Die ablehnende Haltung des Vaters gab dem Antragsgegner die gewünschte Klarheit. Wenn der Antragsgegner sich gleichwohl nicht um eine andere Stellung bemüht hat und weiter auf dem Hof geblieben ist, so wird er das in der Erwartung getan haben, er oder sein Sohn werde doch noch den Hof bekommen, zumal da der Antragsgegner als der einzige dem Erblasser verbliebenen Sohn der gesetzliche Hoferbe war. Nach den vorangegangenen Streitigkeiten konnte der Antragsgegner jedoch nicht mehr ernstlich damit rechnen, daß der Vater ihm oder seinem Sohn den Hof übertragen werde, nachdem er dies ausdrücklich abgelehnt hatte. Für die Annahme, durch das Verhalten des Erblassers in der Folgezeit sei eine wirksame Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners oder seines Sohnes zustandegekommen, liegen keine aus-

reichenden Anhaltspunkte vor. Schon das eigene Vorbringen des Antragsgegners reicht nicht aus für die Annahme, daß der Vater durch sein Verhalten die Absicht einer Bindung hinsichtlich der Hofnachfolge zu erkennen gegeben habe. Auch wenn das Verhältnis zum Vater nach den Vorgängen im Jahre 1952 wieder erträglicher geworden war, so ist es doch, wie der Antragsgegner selbst vorträgt, im November 1954 wieder zu Streitigkeiten gekommen, wobei der Erblasser der Ehefrau des Antragsgegners gegenüber handgreiflich geworden sein soll, so daß der Antragsgegner und seine Ehefrau die Arbeit auf dem Hof eingestellt haben. Infolgedessen hat der Erblasser im Januar 1955 mit seiner jüngsten Tochter Grete und deren Ehemann einen Erbvertrag und Pachtvertrag geschlossen, ohne daß der Antragsgegner hiergegen Vorstellungen erhoben hat. Inwiefern der Erblasser, wie das Oberlandesgericht meint, zur Zeit des Abschlusses der Verträge mit den Eheleuten K. eine Erbfolge seines Enkels nicht endgültig habe ausschließen wollen, ist nicht ersichtlich. Auseinandersetzungen mit den Eheleuten K., die am 1. März 1955 die Bewirtschaftung des Hofes übernommen hatten, führten allerdings Ende 1955 zu einer Lösung des Vertragsverhältnisses. Wenn der Erblasser bei dieser Gelegenheit dem Antragsgegner gegenüber erklärt hat, er möge auf dem Hof "weiter machen", so kann darin noch keine den Erblasser bindende Bestätigung der ursprünglich zugesagten Hofnachfolge des Antragsgegners oder seines Sohnes erblickt werden, zumal da der Antragsgegner auch in der Folgezeit seine Arbeit außerhalb des Hofes beibehielt, auch wenn er in seiner Freizeit wieder auf dem Hof geholfen hat. Die Stellung des Antragsgegners auf dem Hof hat sich dadurch nicht geändert.

Das Oberlandesgericht meint nun, der Antragsgegner habe sein großes Interesse für den Hof vor allem dadurch gezeigt, daß er trotz seiner sonstigen Arbeitsleistungen im Jahre 1955 noch 9 Morgen Weide für den Hof gepachtet und auf Veranlassung des Vaters kultiviert habe. Selbst wenn der Erblasser damit

wie das Beschwerdegericht ausführt, zu erkennen gegeben haben sollte, er werde den Antragsgegner zum Hoferben einsetzen, so kann dies doch für die Annahme einer Bindung des Erblassers an den Antragsgegner als Hoferben nicht ausreichen, zumal da damals noch der Erb- und Pachtvertrag mit den Eheleuten Knorr bestand. Das gleiche gilt für die Tatsache, daß der Antragsgegner unter Duldung seines Vaters im Februar 1956 die Wohnung vollständig instand gesetzt hat, wobei die Mutter geäußert hat, daß ja doch alles der Familie des Antragsgegners gehöre. Es kann auch nicht entscheidend darauf ankommen, daß der Antragsgegner im Sommer 1956 den Erblasser nach einer Handverletzung arbeitsmäßig entlastet hat und daß auch seine Ehefrau, nachdem die Mutter im September 1956 einen Schlaganfall erlitten hatte, ihre Mitarbeit in erhöhtem Umfang zur Verfügung gestellt hat. Der Antragsgegner kann hieraus nach Lage der Sache nichts zu seinen Gunsten herleiten, da er mit seiner Familie auf dem Hof lebte und es selbstverständlich erscheint, daß er und auch seine Ehefrau den Eltern Hilfe leisteten. Es fehlt jedenfalls an einem eindeutigen Verhalten des Erblassers, das zu einer Bindung an den Antragsgegner oder seinen Sohn als Hofnachfolger hätte führen können. Daß der Erblasser auch nach der Lösung des Vertragsverhältnisses mit den Eheleuten K. nicht den Antragsgegner oder seinen Sohn als künftigen Hoferben in Aussicht genommen hat, geht auch daraus hervor, daß der Erblasser nach der Auseinandersetzung mit den Eheleuten K. seine älteste Tochter Marie K. als Hoferbin in Betracht gezogen hat. Der Antragsgegner wußte, daß mit seinem Vater schwer auszukommen war. Er kannte nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts seine Wankelmütigkeit und Unentschlossenheit, so daß er sich auf mündliche Zusicherungen, die nicht durch ein tatsächliches Verhalten von längerer Dauer bestätigt wurden, nicht verlassen durfte. Der Antragsgegner konnte sich nach Lage der Sache nicht darauf einstellen, daß er oder sein Sohn

den Hof bekommen werde, auch wenn der Erblasser im Jahre 1956 irgendwelche Schritte, die eine Abweichung von der gesetzlichen Hoferbfolge zum Gegenstand gehabt hätten, nicht unternommen hat. Äußerungen der Antragstellerin selbst, daß dem Antragsgegner doch der Hof zustehe, kommt keine entscheidende Bedeutung zu.

Die Tatsache, daß der Erblasser den Antragsgegner und seinen Sohn durch die Erbeinsetzung der Antragstellerin von der Hoferbfolge ausgeschlossen hat, stellt danach entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts keinen Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts dar.

Soweit das Beschwerdegericht die Möglichkeit erörtert, daß die Antragstellerin den zur Zeit der Testamentserrichtung schwerkranken Erblasser unter Ausnutzung ihrer Stellung als in der Not herbeigerufene Hilfe und in dem Bestreben, den Hof an sich zu bringen, zu der in dem Testament getroffenen Regelung in sittenwidriger Weise beeinflußt habe, handelt es sich lediglich um Vermutungen, für die ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte nicht gegeben sind.

4. Die Erbeinsetzung der Antragstellerin kann danach, da auch ihre Wirtschaftsfähigkeit nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht zu verneinen ist, nicht als unwirksam angesehen werden.

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses mußte somit die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den die Hofnachfolge der Antragstellerin feststellenden Beschluß des Amtsgerichts zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33, 34, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbro